

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>222</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Mitgliedstaaten darstellt und weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und dass diese Bedrohung diffuser geworden und mit einer Zunahme von namentlich auch durch Intoleranz oder Extremismus motivierten terroristischen Handlungen in verschiedenen Regionen der Welt einhergeht, und bekundet seine Entschlossenheit, diese Bedrohung zu bekämpfen.

Der Rat verurteilt den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, bekräftigt, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann und von wem sie begangen werden, und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und sollte.

Der Rat erkennt an, dass im Kampf gegen die Geißel des Terrorismus zwar wichtige Erfolge erzielt worden sind, dass insgesamt aber nach wie vor Defizite bestehen, fordert alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Defizite zu beheben, und betont die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Terrorismusbekämpfung ein vorrangiger Gegenstand der internationalen Tagesordnung bleibt.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig alle seine Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über Terrorismus, insbesondere die Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005), sowie die anderen anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung sind, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Zusammenarbeit auf.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf, dringlichst Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkommen auf diesem Gebiet sind, und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen, und würdigt die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für die diesbezüglich von ihr gewährte technische Hilfe.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, sich mit den Bedingungen zu befassen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, was unter anderem die Notwendigkeit einschließt, die Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit zu fördern, damit denjenigen, die anfällig sein könnten, als Terroristen rekrutiert und bis hin zur Begehung von Gewalt radikalisiert zu werden, eine gangbare Alternative geboten wird.

---

<sup>222</sup> S/PRST/2010/19.

Der Rat erkennt in dieser Hinsicht an, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und unterstreicht die internationalen Bemühungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle.

Der Rat betont, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, dabei helfen kann, den Kräften, die Polarisierung und Extremismus schüren, entgegenzuwirken, und zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen wird, und begrüßt in dieser Hinsicht die positive Rolle der Allianz der Zivilisationen und anderer ähnlicher Initiativen.

Der Rat bekräftigt seine tiefe Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien, betont, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen, anerkennt die wichtige Rolle, die Opfer und Überlebendennetzwerke bei der Terrorismusbekämpfung spielen können, namentlich indem sie mutig ihre Stimme gegen gewaltsame und extremistische Ideologien erheben, und begrüßt und befürwortet in dieser Hinsicht die Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, auf diesem Gebiet.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre Zusammenarbeit und Solidarität zu vertiefen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abmachungen und Vereinbarungen zur Verhütung und Bekämpfung von Terroranschlägen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verstärken, insbesondere über regionale und subregionale Mechanismen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf operativer Ebene.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass wirksame Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Terrorismusbekämpfung ist.

Der Rat unterstreicht, dass das Vorhandensein sicherer Zufluchtsorte für Terroristen weiterhin Anlass zu großer Sorge gibt, und erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten bei der Terrorismusbekämpfung uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen, entsprechend dem Grundsatz ‚Auslieferung oder Strafverfolgung‘.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, ein wirksames, auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit beruhendes nationales Strafjustizsystem zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das eine strafjustizielle Zusammenarbeit bei Auslieferung und Rechtshilfe vorsieht, insbesondere zu dem Zweck, die Bearbeitung von Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen in Terrorismusfällen zu beschleunigen, zu vereinfachen und zu priorisieren und international und regional bewährte Verfahren auf dem Gebiet der Auslieferung und der Rechtshilfe anzuwenden, die mit dem Völkerrecht, insbesonde-

re den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen.

Der Rat erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, Bewegungen terroristischer Gruppen unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Informationen zügig auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen im Einklang mit dem Völkerrecht unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden.

Der Rat weist außerdem erneut auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1540 (2004) hin, wie die Verpflichtung, die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure zu unterlassen, die versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführung und Geiselnahme, in einigen Gegenden der Welt mit einem spezifischen politischen Kontext, die mit dem Ziel begangen werden, Finanzmittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken.

Der Rat verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Aufstachelung zu terroristischen Handlungen, weist erneut Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung terroristischer Handlungen zurück, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufstacheln können, und erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln, um zu verhindern, dass Terroristen Technologien, Kommunikationsmittel und Ressourcen nutzen, um zur Unterstützung terroristischer Handlungen aufzustacheln.

Der Rat sieht Sanktionen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus an, ist nach wie vor entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Verabschiedung der Resolutionen 1822 (2008) und 1904 (2009), einschließlich der Ernennung einer Ombudsperson und anderer verfahrenstechnischer Verbesserungen im Al-Qaida/Taliban-Sanktionsregime.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die in vielen Fällen zunehmende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, unerlaubten Drogen, der Geldwäsche und dem unerlaubten Waffenhan-

del, betont, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu verstärken, und ermutigt das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine diesbezügliche Arbeit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen fortzusetzen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Unterstützung der lokalen Gemeinwesen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der Medien ist, um das Bewusstsein für die vom Terrorismus ausgehenden Bedrohungen zu erhöhen und ihnen wirksamer zu begegnen.

Der Rat würdigt die Institutionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane für die technische und sonstige Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten in der Terrorismusbekämpfung, die sie den Mitgliedstaaten gewährt haben, ist sich dessen bewusst, dass einige Mitgliedstaaten nicht über die Kapazitäten zur Durchführung der Resolutionen des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der damit zusammenhängenden Resolutionen verfügen, und stellt mit Besorgnis fest, dass terroristische Gruppen und andere kriminelle Organisationen diesen Mangel an Kapazitäten auszunutzen suchen.

Der Rat unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe sind, um die Mitgliedstaaten verstärkt zur wirksamen Durchführung seiner Resolutionen zu befähigen, legt dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium nahe, mit den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um insbesondere in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung sowie mit allen bilateralen und multilateralen Anbietern technischer Hilfe den Bedarf an technischer Hilfe zu bewerten und ihre Bereitstellung zu erleichtern, und begrüßt den zielorientierten und regionalen Ansatz, den das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus verfolgt, um den Bedürfnissen jedes Mitgliedstaats und jeder Region auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen.

Der Rat erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen den mit den Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001) und 1540 (2004) eingesetzten Ausschüssen mit Terrorismusbekämpfungsmandaten und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss, stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Ausschüsse in einem ständigen Austausch und Dialog mit allen Mitgliedstaaten stehen, damit sie wirksam zusammenarbeiten, legt den Ausschüssen nahe, auch weiterhin einen transparenten Ansatz zu verfolgen, und verweist auf seine Resolution 1904 (2009), in der der Generalsekretär ersucht wird, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sachverständigengruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die von der Generalversammlung am 8. September 2006 angenommene Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>223</sup> und die Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/235, mit dem Ziel, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung und die volle Mitwirkung der zuständigen Nebenorgane des Rates, im Rahmen ihres Mandats, an der

---

<sup>223</sup> Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Tätigkeit des Arbeitsstabs und seiner Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und begrüßt die Verabschiedung der Versammlungsresolution 64/297.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, alles zu tun, um die Verhandlungen über den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zum Abschluss zu bringen.“

Auf seiner 6459. Sitzung am 20. Dezember 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus vom 3. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/616)“.

**Resolution 1963 (2010)  
vom 20. Dezember 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*sowie bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und sollte,

*besorgt feststellend*, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Mitgliedstaaten darstellt und weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und dass diese Bedrohung diffuser geworden und mit einer Zunahme von namentlich auch durch Intoleranz oder Extremismus motivierten terroristischen Handlungen in verschiedenen Regionen der Welt einhergeht, seine Entschlossenheit bekundend, diese Bedrohung zu bekämpfen, und die Notwendigkeit betonend, dafür zu sorgen, dass die Terrorismusbekämpfung ein vorrangiger Gegenstand der internationalen Tagesordnung bleibt,

*in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit unterstreichend, sich mit den Bedingungen zu befassen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>223</sup> dargelegt, was unter anderem die Notwendigkeit einschließt, die Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit zu fördern, damit denjenigen, die anfällig sein könnten, als Terroristen rekrutiert und bis hin zur Begehung von Gewalt radikalisiert zu werden, eine gangbare Alternative geboten wird,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Zunahme der Vorfälle von Entführung und Geiselnahme durch terroristische Gruppen, in einigen Gegenden der Welt mit einem spezifischen politischen Kontext, die mit dem Ziel begangen werden, Finanzmittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder